

Wahlverteidigung im Jugendstrafverfahren: Kostentragung nach Einstellung

StPO § 467; JGG §§ 74, 47

Auch im Jugendstrafverfahren richtet sich die Auferlegung der notwendigen Auslagen nach § 467 StPO: Im Falle einer Einstellung gem. § 47 JGG findet im Rahmen der erforderlichen Ermessensentscheidung die Stärke des Tatverdachts besondere Berücksichtigung.

AG Tiergarten, Beschl. v. 28.12.2017 – (405 Ds) 287 Js 1096/16 (324/16) Jug.

Aus den Gründen: Die Entscheidung über die Auferlegung der notwendigen Auslagen beruht auf § 467 Abs. 4 StPO, wonach von der Kostentragungspflicht nach § 467 Abs. 1 StPO nach Ermessen des Gerichts für den Fall abgewichen werden kann, dass nach einer Vorschrift das Verfahren eingestellt wurde, die dies zulässt. So liegt der Fall hier. Vorliegend wurde das Verfahren zunächst vorläufig nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG gegen Ableistung von 20 Std. Freizeit-arbeit eingestellt. Maßstab für die Ausübung des Ermessens ist insbes. – wie sich bereits aus dem Rechtsgedanken des § 467 Abs. 5 StPO und § 47 Abs. 1 Nr. 4 JGG ergibt – die Stärke des Tatverdachts (vgl. *Meyer-Göfner/Schmitt-StPO*, 58. Aufl. 2015, § 467 Rn. 19 m.w.N.). Vorliegend hat die Angekl. den Tatvorwurf in ihrer Einlassung in der Hauptverhandlung nicht in Abrede gestellt und angegeben, dass sie die Geschädigte geschubst habe und es zum Streit gekommen sei, was ihr sehr leid tate, so dass nicht ersichtlich ist, warum die Landeskasse für die Kosten eines frei gewählten Wahlverteidigers aufkommen soll, dessen Mitwirkung aufgrund der vergleichsweise einfachen Sach- und Rechtslage nicht erforderlich gewesen wäre, wie sich bereits aus der Ablehnung eines Falles der notwendigen Beordnung durch Beschl. v. 23.02.2017 ergibt. Auch die Berücksichtigung des § 74 JGG führt hier zu keiner anderen Abwägung, da dieser unstreitig gerade nicht die notwendigen Auslagen sondern lediglich die Verfahrenskosten erfasst und diese in Gemäßheit mit § 74 JGG unter Berücksichtigung der beengten finanziellen Verhältnisse der Angekl. nicht erhoben worden sind.

Mitgeteilt von Prof. Dr. *Ulrich Eisenberg*, Berlin.

Anmerkung: Die Entscheidung ist nicht bedenkenfrei, da sie, soweit der Beschluss es erkennen lässt, jugendstrafverfahrensrechtliche und lebenssituative Besonderheiten der Fallkonstellation nicht oder doch weniger berücksichtigt. Nicht erörtert werden im Hintergrund des Falles stehende Rechts- und Meinungsfragen zur Migrations- und Flüchtlingspolitik.

I. Verfahrensgang und -hintergrund. Gegenstand des Tatvorwurfs war die Beteiligung an einem Streit, der sich zwischen einer wenige Monate zuvor nach Deutschland gelangten, in einer Unterkunft lebenden vierköpfigen, der Volksgruppe der *Kurden* angehörigen Familie mit der Z, einer in der Unterkunft beschäftigten Sicherheitsdienstmitarbeiterin mit *arabischem* Migrationshintergrund sowie einer größeren Gruppe arabischstämmiger Untergebrachter ereignete. Die Familie bestand aus der Mutter und zwei Schwestern, deren jüngere (im Folgenden A) zum Zeitpunkt des vorgeworfenen Tatgeschehens knapp 14 Jahre alt und deren ältere (im Folgenden B) knapp 18 Jahre alt war, und dem seinerzeit knapp 20 Jahre alten Bruder (im Folgenden C). Ausgangspunkt des Streits, der unmittelbar vor dem Auszug der Familie in eine andere Unterkunft entstand, war, dass Z sich durch einen arabischsprachigen Zuruf eines Schimpfwortes seitens der B als beleidigt empfand. Wegen der sich anschließenden kör-

perlichen Auseinandersetzung erstattete Z bei der Polizei Strafanzeige wegen Körperverletzung und Beleidigung. Reaktiv erstatteten auch die Familienangehörigen Strafanzeige bei der Polizei, jedoch blieb diese ergebnislos, sei es wegen Sprachschwierigkeiten, sei es mangels hinreichender jugendstrafrechtlicher Geeignetheit der Sachbearbeiter¹ bzw. Beteiligung eines Jugendstrafverteidigers.

1. Europarechtlicher Legal Aid-Hintergrund. Zur Umsetzung der RL EU 2016/1919 vom 26.10.2016 über Prozesskostenhilfe sieht § 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 RegE-StPO (= Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung) vor, dass in Fällen notwendiger Verteidigung u.a. bei Vernehmungen im *Vorverfahren* ein Pflichtverteidiger dann zu bestellen ist, wenn »auf Grund der Umstände des Einzelfalls, namentlich der Schutzbedürftigkeit des Beschuldigten« die Mitwirkung eines Verteidigers im Verfahren erforderlich ist. Art. 4 Abs. 1, Abs. 4 S. 1 RL EU 2016/800 aber erachtet Jugendliche *generell* als besonders schutzbedürftig. Zwar schmälert die auch für das Jugendstrafverfahren in § 68a Abs. 1 RegE-JGG vorgesehene Beschränkung der Bestellung vor Vernehmungen auf Fälle notwendiger Verteidigung – als gedeckt von dem in Art. 6 Abs. 6 RL EU 2016/800 enthaltenen Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit – die Tragweite der Art. 4 und Art. 6 RL 2016/800 substantiell, jedoch wird diese Beschränkung, wie im Folgenden auszuführen ist, vorliegend nicht greifen, da Art. 6 Abs. 6 RL EU 2016/800 neben dem Vorbehalt des Rechts auf ein »fares Verfahren« auch voraussetzt, dass das »Kindeswohl (*Verf.* im Sinne schutzwürdiger Interessen des Jugendlichen) immer eine vorrangige Erwägung ist«. Diese RL aber gilt europarechtlich unmittelbar bzw. in richtlinienkonformer Auslegung bereits bestehender nationaler Normen (auch für laufende Verfahren) ab 11.06.2019, da die Umsetzung fristverspätet (RL Art. 24 Abs. 1 S. 1: 11.06.2019) geschieht.

2. Weiterer Verfahrensgang. Am 07.10.2016 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen die vier Familienmitglieder wegen *gefährlicher Körperverletzung* (§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 StGB) sowie gegenüber der zum fraglichen Geschehen knapp strafrechtlich Verantwortlichen A wegen Beleidigung. Ausgeführt ist darin (S. 3), die Angeschildigten A, B und C hätten die Z »an den Haaren gezogen und schließlich zum Boden gezerrt« und sodann begonnen, auf Z »einzutreten, wobei der Angeschuldigte C mehrfach in Richtung des Kopfes der Z trat und diese an den Haaren festhielt«, und ferner, die Z habe dadurch »Nasenbluten, Prellungen und Kratzer am ganzen Körper, ein stark geschwollenes Gesicht und Kopfschmerzen sowie Schmerzen im Bereich des Torso« erlitten. An Beweismitteln führte die Anklageschrift sieben Zeugen an. Neben zwei Polizeibeamten, die die Anzeige aufgenommen hatten, handelte es sich ausschließlich um Mitarbeiter der Unterkunft, weitere an der Auseinandersetzung beteiligte Bewohner wurden nicht angeführt. Hiernach lässt sich die Anklage wegen gemeinschaftlicher Begehung (§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB) ggfs. nachvollziehen, diejenige mittels einer das Leben gefährden-

¹ Vgl. aber zur Qualitätsverpflichtung der Mitgliedstaaten Art. 20 der RL EU 2016/800 v. 11.05.2016, bundesrechtlich nicht enthalten in RegE-JGG = Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren v. 12.06.2019, S. 45.

den Behandlung (§ 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB) mangels Sachbeweismitteln jedoch weniger. Mehrere Wochen nach Zustellung der Anklageschrift beauftragten B einen Rechtsanwalt und A eine Rechtsanwältin mit ihrer Verteidigung. Der am selben Tag für A gestellte Antrag auf Beiordnung als Pflichtverteidigerin wurde durch Beschluss des *AG Tiergarten* abgelehnt, und ebenso wurde die dagegen gerichtete Beschwerde durch Beschluss des *LG Berlin* beschieden. Zur Begründung der Ablehnungen hieß es, dass sich A unbeschadet ihres Alters und fehlender Sprachkenntnisse mittels eines Dolmetschers selbst verteidigen könne (krit. dazu unten unter **III.**).

Trotz des Mangels nicht beteiligter Tatzeugen oder Sachbeweismitteln und einer Konstellation, die ggfs. einer Aussage gegen Aussage-Situation vergleichbar ist,² wurde ohne vorherige gerichtliche Aufklärung³ das Hauptverfahren gegen alle Angeeschuldigten eröffnet und die Anklage vor dem *AG Tiergarten – Jugendrichter* – zur Hauptverhandlung zugelassen. In der Hauptverhandlung wurde das Verfahren gegen A und B gemäß §§ 45, 47 JGG eingestellt, beiden wurde eine Arbeitsweisung erteilt. Das Verfahren gegen C und die Mutter wurde nach § 153a StPO eingestellt.

II. Das Verhältnis von § 467 Abs. 4 StPO zu § 47 JGG. In Verfahren gegen Jugendliche ist gemäß § 467 Abs. 1 StPO i.V.m. § 2 Abs. 2 JGG die Kostentragungspflicht insgesamt der Staatskasse festzustellen. Schon im allgemeinen Strafrechtsverfahren besteht nach dem Willen des Gesetzgebers zwischen § 467 Abs. 1 StPO und dem die notwendigen Auslagen betreffenden § 467 Abs. 4 StPO ein Regel-Ausnahme-Verhältnis.⁴ Daher müssen besondere Umstände vorliegen, die es als angemessen erscheinen lassen, dem Angeklagten die Auslagenerstattung zu versagen. Diese Nachrangigkeit gilt im Speziellen auch, soweit bei Einstellungen nach den Ermessensvorschriften des § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 JGG ggfs. von der Ausnahmeregelung des § 467 Abs. 4 StPO Gebrauch gemacht werden könnte und dem Angeklagten seine eigenen notwendigen Auslagen auferlegt werden könnten. Dies würde jedoch voraussetzen, dass § 467 Abs. 4 StPO in Verfahren gegen Jugendliche überhaupt anwendbar ist. Dagegen bestehen gemäß § 2 Abs. 2 JGG Bedenken, soweit die Vorschrift mit den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 JGG und den Orientierungsnormen des § 68 JGG (zur Erweiterung gemäß Richtlinie EU 2016/800 vgl. §§ 68-68b RegE-JGG) bzw. des § 74 JGG nicht vereinbar ist.

Sollte dem nicht gefolgt werden, ist zentral die vorrangige Grundnorm des § 2 Abs. 1 JGG zu berücksichtigen, d.h. das zukunftsorientierte erzieherische Ziel, Chancen zukünftiger Legalbewährung nicht zu reduzieren.⁵ Die aber verlangte Tragung der eigenen notwendigen Auslagen wirkt sich gemäß dem Entwicklungsstatus Jugendlicher aber in der Regel erheblich belastend⁶ und gar im Sinne einer (im JGG unzulässigen) Geldstrafe aus. Dies gilt bezogen auf den vorliegenden Fall subjektiv umso mehr, als ein Teil des Aufwands durch gerichtliche Nichtausübung des Ermessens (§ 202 StPO; dazu oben **I.2.**) verursacht worden sein könnte.⁷ Insgesamt steht die Anwendbarkeit des § 467 Abs. 4 StPO gegenüber Jugendlichen unter dem Vorbehalt einer *zusätzlichen Ausnahme*. Dem entspricht die im Schrifttum zum JGG nahezu einhellig vertretene Auffassung, dass bei einer Einstellung gemäß § 47 JGG die notwendigen Auslagen des Angeklagten nach § 467 Abs. 1 StPO regelmäßig von der Staats-

kasse zu tragen sind und § 467 Abs. 4 StPO »nur ganz ausnahmsweise«⁸ anwendbar ist, und zwar aus Gründen eines tatsächlichen begründeten erzieherischen Bedürfnisses »im Einzelfall«.⁹

III. Gesamtwürdigung der Entscheidung. 1. Tatverdacht. Die tragende Ansicht des Beschlusses, maßgeblich sei in erster Linie »die Stärke des Tatverdachts«, ist mit einem gewichtigen Teil des Schrifttums schon im allgemeinen Strafrechtsverfahren gemäß dem systematischen Zusammenhang, in dem die Vorschrift steht, eher verfehlt.¹⁰ Schon gar nicht entspricht sie den bei der Auslegung von Vorschriften des allgemeinen Rechts zu berücksichtigenden Grundsätzen des JGG (vgl. dazu oben unter **II.**). Im Übrigen erscheint der Tatvorwurf strengbeweisrechtlich als nur partiell aufgeklärt, zumal dem Vernehmen nach nur einzelne der Mitarbeiter der Unterkunft Angaben zum Zustandekommen der Auseinandersetzung gemacht haben sollen, die zudem eher widersprüchlich gewesen seien. Schon die Interpretation des auslösenden Zurufs seitens der A als Beleidigung könnte möglicherweise aufgrund sprachlich-kultureller Unterschiede oder jugendtümlichen Vokabulars auf einer Fehlinterpretation beruht haben. So fällt die Orientierung des Beschlusses allein an der Strafanzeige der Z und der Anklageschrift auf, zumal kein Anhaltspunkt für die Überzeugung vermittelt wird, dass die jugendlichen A und B sich ohne strafrechtlich relevantes Verhalten der Sicherheitsdienstmitarbeiterin Z dergestalt verhalten haben sollten. Dem muss auch das Bemerkte »geschubst habe und es zum Streit gekommen sei, was ihr sehr leid räte« bzw. »nicht in Abrede gestellt und sich für ihr Verhalten entschuldigt« nicht ohne weiteres entgegenstehen, da nach allgemeinem rechtstatsächlichen Kenntnisstand zu – ggfs. falschen – Geständnissen Auslöser dafür ein etwaiges Signal seitens Amtierender betreffs Argumente für eine Verfahrenseinstellung gewesen sein könnte. Dies aber läge wegen der – in dem Beschluss gänzlich unerörtert gebliebenen – Tragweite des Verfahrens für *außerstrafrechtliche Folgen* der Entscheidung (u.a. etwa betreffend Aufenthalt, Ausbildung, Bewerbung) nicht fern.

2. Notwendige Verteidigung. Die Bezugnahme des Beschlusses auf die Ablehnung des Antrags auf Bestellung eines notwendigen Verteidigers bzw. auf eine »vergleichsweise eher einfache Sach- und Rechtslage« berührt Grundsätze der Kostenverteilung nach der StPO, da es betreffend die Zuziehung eines Verteidigers nicht darauf ankommt, ob die (von Art. 6 Abs. 3 li. c EMRK garantierte) Ausübung des Rechts, sich von einem Verteidiger eigener Wahl vertreten zu lassen, der Bedeutung des Falles angemessen war.¹¹ Zudem ist die Auf-

² Dazu nur KG NStZ 2019, 359 ff. m. Anm. *Kannegiesser/Eisenberg*.

³ Dazu aus jugendstaatsanwaltlicher Sicht etwa HandK-JGG/Blessing/Weik, 3. Aufl. 2013, § 47 Rn. 4: »ob Verurteilung wahrscheinlich ist«.

⁴ Vgl. BT-Drs. 10/6592, S. 24 f.

⁵ Vgl. dazu nur BT-Drs. 16/6293, S. 9.

⁶ Vgl. aus staatsanwaltlicher Sicht etwa BeckOK-JGG/J. *Schneider*, 13. Ed. 2019, § 47 Rn. 38-41.

⁷ Näher zur Vermeidbarkeit anhand konkreter Verfahren im allgemeinen Strafrecht *Eisenberg* JZ 2011, 672.

⁸ Ostendorf-JGG/Schady, 10. Aufl. 2016, § 47 Rn. 13.

⁹ HandK-JGG/Blessing/Weik (Fn. 3), § 47 Rn. 16; zum Ganzen auch *Eisenberg*-JGG, 20. Aufl. 2018, § 47 Rn. 22.

¹⁰ Vgl. stattdessen zum Maßstab z.B. des Prozessverhaltens nur LR-StPO/Hilger, 26. Aufl. 2010, § 467 Rn. 65 mit Nachw.

¹¹ Vgl. nur KK-StPO/Gieg, 8. Aufl. 2019, § 464a Rn. 10.

fassung, die jüngere Beschuldigte könne sich selbst verteidigen, im Hinblick auf die Judikatur¹² sowie auf Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 lit. a und d nebst Erwägung 25 i.V.m. Art. 18 EU-Richtlinie 2016/800 a.a.O. (nicht konkret umgesetzt in RegE-JGG a.a.O. S. 44 f.) nicht unbedenklich. Als wenig sachnah stellt sich diese Begründung wegen des extrem niedrigen Alters, der Ankunft in Deutschland erst wenige Monate zuvor und besonders des zugrunde liegenden Konflikts zwischen Kurden und »Arabern« dar – ob im Hinblick auf diese Umstände die Jugendgerichtshilfe befasst war, ergibt sich aus den Beschlüssen nicht.

3. Jugendstrafrecht? Erzieherische Argumente enthält der Beschluss überhaupt nicht, insbesondere lässt sich ihm ein erzieherisches Bedürfnis bezüglich A und B nicht entnehmen. Auch ist das Tatgeschehen allem Anschein nach primär der damaligen Lebenssituation in der Unterkunft zu verdanken. Von einer strafrechtlichen (Vor-)Belastung der A und B ist ohnehin nicht die Rede.

Entgegen der Darstellung in dem Beschluss ist § 467 Abs. 5 StPO gemäß seinem Wortlaut und der Unvereinbarkeit mit Vorschriften und Grundsätzen des JGG (dazu oben II.) nicht auf § 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG übertragbar. Soweit bei einer Einstellung nach Jugendstrafverfahrensrecht nur unter bestimmten, ausschließlich den Schutzbelangen Jugendlicher geschuldeten Voraussetzungen §§ 153, 153a StPO als vorzugswürdig erachtet werden,¹³ bestehen solche bezüglich § 467 Abs. 5 StPO gerade nicht.

IV. Fazit. Das Verfahren zeigt den Konflikt auf, in dem Verteidigerinnen und Verteidiger sich befinden, wenn sie wegen auffällig restriktiver Kostenentscheidungen besorgen müssen, am Ende des Verfahrens ohne Erstattung dazustehen. Rechts-tatsächlich kann das dazu führen, dass vermögenslose Beschuldigte zunehmend ohne Verteidigung bleiben. Dem könnten am Ehesten ergänzende strafprozessuale gesetzliche Regelungen zum Schutz Marginalisierter wehren,¹⁴ wogegen die (auch) betreffend jugendliche Beschuldigte aktuell vorgesehenen Neuregelungen (dazu oben unter I.1.), soweit ersichtlich, im vorliegenden Fall nichts gebracht hätten.

Prof. Dr. Ulrich Eisenberg, Berlin.

Strafrecht

Versuch des Eingehungsbetrugs; Mittäterschaft bei Bandendiebstahl

StGB §§ 22, 25, 263, 244

1. Bezieht der Täter notwendige Beiträge eines Tatmittlers in seinen Plan ein, so liegt ein Ansetzen zur Begehung der Tat (hier: eines Eingehungsbetruges) im Allgemeinen schon dann vor, wenn er seine Einwirkung auf den Tatmittler abgeschlossen hat, es sei denn, dies soll erst nach längerer Zeit zur Tatbegehung führen oder es bleibt ungewiss, ob und wann es die gewünschte Folge hat, also wann eine konkrete Gefährdung des angegriffenen Rechtsguts eintritt. In diesen Fällen der Verzögerung oder Ungewissheit der Tatausführung durch den Tatmittler beginnt der Versuch erst, wenn er seinerseits unmittelbar zur Erfüllung des Tatbestands ansetzt.

2. Für jede Bandentat ist nach allgemeinen Kriterien festzustellen, ob sich ein Bandenmitglied hieran entweder als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe beteiligt oder aber keinen strafbaren Beitrag geleistet hat. Insbes. die Abgrenzung zwischen Mittäterschaft an oder Beihilfe zu der jeweiligen Einzeltat ist in wertender Betrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände vorzunehmen, die von der Vorstellung des jeweiligen Bandenmitglieds umfasst sind. Maßgeblich sind insbes. sein Interesse an der Durchführung der Tat sowie der Umfang seiner Tatherrschaft oder jedenfalls sein Wille dazu. Das beurteilt sich danach, ob objektiv oder jedenfalls aus der Sicht des Tatbeteiligten die Ausführung der Tat wesentlich von seiner Mitwirkung abhängt.

3. Mittäterschaft erfordert zwar nicht zwingend eine Mitwirkung am Ort des eigentlichen Tatgeschehens; aber allein der Umstand, dass der Täter die Ausführung der eigentlichen Tathandlung fördert, reicht für das Vorliegen von Mittäterschaft nicht aus. Auch führt die Einbindung des Täters in den Tatplan nicht schon zur Annahme von Mittäterschaft. Gleiches gilt für ein irgendwie geartetes finanzielles Interesse, da dieses auch der Beweggrund für das Handeln eines Teilnehmers sein kann.

BGH, Urt. v. 23.10.2019 – 2 StR 139/19 (LG Wiesbaden)

Aus den Gründen: [1] Das LG hat den Angekl. [u.a.] wegen versuchten Betruges in Tateinheit mit Urkundenfälschung, schweren Bandendiebstahls in Tateinheit mit gewerbs- und bandenmäßiger Urkundenfälschung in zwei Fällen [...] zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 J. 10 M. verurteilt. Hiergegen richtet sich die auf eine Verfahrensrüge und die Sachbeschwerde gestützte Revision des Angekl. Das Rechtsmittel hat [...] mit der Sachrüge [einen Teilerfolg].

[2] **I.** Das LG hat im Kern folgende Feststellungen und Wertungen getroffen:

[3] **1. a)** Im Juli 2008 wurde in C. der Pkw Bentley des Halters L. gestohlen. Im Frühjahr 2017 erwarb der gesondert verfolgte P. dieses Fahrzeug, das im Mai 2017 auf ihn zugelassen wurde. Der Angekl. hatte den Eindruck, dass mit dem Kilometerstand des Fahrzeugs und »auch darüber hinaus« etwas »nicht stimmte«. »Der Angekl., nach dessen Auffassung das Fahrzeug der Marke Bentley »Mist« war, und der gesondert verfolgte P. entschlossen sich dazu, das Fahrzeug zeitnah in Deutschland zu veräußern.«

[4] Nach einem erfolglosen Verkaufsangebot im Internet nahm der Angekl. Kontakt zu dem Zeugen S. auf, der in Li. einen Autohandel betrieb. Er beauftragte diesen damit, das Fahrzeug »im Kundenauftrag« für etwa 75.000 € zu verkaufen und versprach ihm dafür eine Provision von 2.000 €. Der Angekl. legte dem Zeugen S. eine Kopie des Fahrzeugbriefs, einen Untersuchungsbericht der Firma Bentley und einen TÜV-Bericht über das Fahrzeug vor. Dabei wusste er, dass es sich bei dem Fahrzeug um eine »Doublette« handelte, deren Fahrzeugidentifikationsnummer auch bei einem Fahrzeug vorhanden war, das in den USA existierte.

[5] Der Zeuge S. bot das Fahrzeug über die Internet-Plattform »mobile.de« zu einem Preis von 73.998 € an und nannte eine Erstzulassung im Jahre 2008 sowie einen Tachostand von 17.000 km. Daraufhin meldete sich ein Interessent aus Dänemark, der aber letztlich keinen Kaufvertrag abschloss.

[6] **b)** Das LG hat das Handeln des Angekl. als in Mittäterschaft begangenen versuchten Betrug in Tateinheit mit Urkundenfäl-

¹² Vgl. zu Nachw. Eisenberg-JGG (Fn. 9), § 68 Rn. 27-27d.

¹³ Vgl. dazu etwa Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, 3. Aufl. 2015, Rn. 311; Eisenberg-JGG (Fn. 9), § 47 Rn. 9; a.A. die h.M.

¹⁴ Dazu Lubitz NK 2019, 282.